

ANTWORT

der Landesregierung

**auf die Kleine Anfrage
des Abgeordneten Eckhardt Rehberg, Fraktion der CDU
- Drucksache 3/2692 -**

Abwassergebühren

1. Wie hoch sind die aktuellen Abwassergebühren in den einzelnen abwasserbeseitigungspflichtigen Körperschaften des Landes?
2. Wie haben sich die Gebühren für die Abwasserbeseitigung in den abwasserbeseitigungspflichtigen Körperschaften seit dem Jahre 1998 entwickelt (bitte Gebühren 1998 und 2002 gegenüberstellen)?

Die Fragen 1 und 2 werden zusammenhängend beantwortet.

Für 2002 liegen der Landesregierung keine landesweiten Angaben über die Höhe der Abwassergebühren vor. Die Aufgabenträger im Bereich der Abwasserbeseitigung sind gegenüber der Landesregierung bezüglich der abverlangten Gebühren von sich aus nicht berichtspflichtig. Für 1998 ergeben sich die Angaben aus der Anlage. Wiedergegeben ist die jeweilige Gesamtgebühr einschließlich etwaiger Grundgebühren, die vom Innenministerium zur besseren Vergleichbarkeit eingerechnet wurden.

3. In welchem Verhältnis stehen Gebühren der Abwasserentsorgung des Landes Mecklenburg-Vorpommern zu den Gebühren angrenzender Bundesländer?

Der Landesregierung liegen amtliche Angaben über die Abwassergebühren in benachbarten Bundesländern nicht vor. Angaben von dritter Seite macht sich die Landesregierung nicht zu eigen. Der Bundesverband Gas und Wasser (BGW) hatte für das Jahr 2000 in den benachbarten Bundesländern Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Brandenburg ein höheres durchschnittliches Abwasserentgelt als in Mecklenburg-Vorpommern ausgemacht.

4. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung in der zurückliegenden Legislaturperiode ergriffen, um die Gebühren für Abwasserbeseitigung zu senken bzw. zu stabilisieren?
Mit welchem Ergebnis?

Seit 1999 und bis zum Jahr 2003 verfügt die Landesregierung über jährlich 10 Mio. DM (seit 2002 entsprechend in Euro) für abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaften in wirtschaftlich schwieriger Situation. Über diese Mittel verfügt sie entsprechend der Förderrichtlinie zur wirtschaftlichen Stabilisierung abwasserbeseitigungspflichtiger Körperschaften in M-V (FöRi-StabAW) vom 31. März 1999 (AmtsBl. M-V S. 352).

Problemschwerpunkte ergaben sich aus einer vom Innenministerium 1998 landesweit durchgeführten Abfrage, aus der sich auch die zu Fragen 1 und 2 mitgeteilten Gebührensätze ergaben. In der laufenden Legislaturperiode wurden bisher 12 Aufgabenträger mit insgesamt 21.276.405,66 DM (10.878.453,47 EUR) gefördert.

Die nachfolgenden Angaben zur Auswirkung der Zuwendung wurden zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Grundlage der bestehenden Gebührenkalkulationen vom Aufgabenträger ermittelt.

Ergebnisse durch Förderung:

Körperschaft/Antragsteller		Kostendeckende Abwassergesamtgebühr ¹			
		vor Förderung (lt. Kalkulation)		nach Förderung	
		DM/m ³	EUR/m ³	DM/m ³	EUR/m ³
AZV Darß	2000	13,17	6,73	10,13	5,18
	2001			9,85	5,04
	2002			9,89	5,06
AZV Tollensesee	2000	18,88	9,65	8,95	4,58
	2001			8,95	4,58
	2002			8,95	4,58
Amt Mirow	2000	12,92	6,61	8,82	4,51
	2001			8,82	4,51
	2002			8,82	4,51
ZV Boddenküste ²					
vorher: Amt Landhagen	1999	6,02	3,08	5,59	2,86
ZV Züssow	1999	5,59	2,86	5,59	2,86
ZV Lubmin	1999	5,59	2,86	5,59	2,86
Stadt Barth ³	1999	6,43	3,29	6,43	3,29
Stadt Brüel	2000	26,79	13,70	12,35	6,31
	2001			12,35	6,31
	2002			12,35	6,31
AZV Marlow-Bad Sülze ³	1999	8,40	4,29	8,40	4,29
AZV Uecker-Randow, Süd-Ost für Tarifgebiet Polzow	2000	12,90	6,60	7,80	3,99
	2001			7,80	3,99
	2002			8,94	4,57
Gemeinde Blumenhagen ²	2001	12,38	6,33	5,75	2,94
Gemeinde Groß Luckow ²	2001	17,08	8,73	5,75	2,94
WAZ Cölpin ²	2001	10,79	5,61	5,77	2,95

¹ Abwassergesamtgebühr = Arbeitsgebühr + umgerechnete Grundgebühr

² Zusammenschluss von Aufgabenträgern

³ Die Zuwendung für Belastungen aus nicht auslastbaren Überkapazitäten hat keinen Einfluss auf die Gebührenkalkulation, da diese Kosten nicht gebührenfähig sind. Indirekt kommt die Zuwendung dennoch den Beitrags- und Gebührenzahlern zugute, da die Mitgliedsgemeinden für den Ausgleich keine Umlage zu tragen haben.

5. Welche rechtlichen Möglichkeiten sieht die Landesregierung, Großunternehmen so genannte „Rabattverträge“ für die Abwasserbeseitigung einzuräumen?

§ 6 Abs. 1 Satz 3 KAG lässt es zu, von einer Kostendeckung aus Gründen des öffentlichen Interesses abzusehen. Unter dieser Voraussetzung kommt grundsätzlich auch der Abschluss von Sonderverträgen mit abwasserintensiven Großunternehmen in Betracht. Eine rechtlich zwingende Bedingung dafür ist jedoch, dass die damit verbundenen Einnahmeverluste von den abwasserbeseitigungspflichtigen Körperschaften getragen werden können bzw. diesen von dritter Seite zeitnah ersetzt werden.

Unzulässig wäre insoweit eine Belastung der übrigen Gebührenzahler. Zudem ist das grundsätzliche Beihilfeverbot gemäß Artikel 87 des Vertrages von Amsterdam in der Fassung der Bekanntgabe vom 28. April 1999 (BGBl. II 1999 S. 416) zu beachten. Inwieweit „Rabattverträge“ tatsächlich möglich sind, lässt sich daher lediglich einzelfallbezogen beurteilen.

6. Inwieweit stehen solche Rabattverträge mit dem im Grundgesetz verankerten Gleichheitsgrundsatz im Einklang?

Der Gleichheitsgrundsatz des Artikels 3 Abs. 1 GG schließt „Rabattverträge“ nicht von vornherein aus.

7. Welche konkreten Investitionsprojekte sind auf Grund der Höhe von Wasser- und Abwassergebühren bisher gescheitert?

Zur Wahrung schutzwürdiger Interessen von Investoren nimmt die Landesregierung zu Einzelheiten von Ansiedlungsvorhaben grundsätzlich keine Stellung.

8. Mit welchen Maßnahmen will die Landesregierung die Leistungsfähigkeit der abwasserbeseitigungspflichtigen Körperschaften des Landes in Zukunft stärken?

Auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen. Sanierungs- und Unterstützungsmaßnahmen können vorerst bis zum Haushaltsjahr 2003 auch finanziell ausgestaltet werden. Derzeit prüft die Landesregierung im Rahmen einer interministeriellen Arbeitsgruppe unter Federführung des Wirtschaftsministeriums weitergehende Möglichkeiten.

9. In welchem Rahmen wurden Finanzmittel der EU und des Landes zur Förderung von Investitionen in Wasserversorgungsanlagen und Abwasseranlagen in den zurückliegenden vier Jahren nicht in Anspruch genommen (bitte detailliert auflühren)? Welche Gründe lagen hierfür vor?

Im Bereich Trinkwasser wurden in den Jahren folgende Finanzmittel der EU und des Landes nicht in Anspruch genommen:

1998	2,20 Mio. DM,
1999	0,97 Mio. DM,
2000	1,20 Mio. DM,
2001	0,76 Mio. EUR.

Im Bereich Abwasser waren es:

1998	1,08 Mio. DM,
1999	23,08 Mio. DM,
2000	20,52 Mio. DM,
2001	4,68 Mio. EUR.

Die im Bereich Trink- und Abwasser 1994 bis 1998 im jeweiligen Haushaltsjahr bewilligten Mittel konnten auf Grund von Verzögerungen im Bauablauf vieler Vorhaben nicht ausgezahlt werden. Das damalige EU-Programm erlaubte allerdings eine Auszahlung noch bis Ende 2001 auch für Vorhaben aus 1994, die Landesmittel wurden analog geführt. Dieser Mittelstau schlug sich wertmäßig vor allem im Abwasserbereich nieder und führte dort in 1999 zu dem Haushaltsansatz von 103,27 Mio. DM, der auf Grund weiterer Verzögerungen in den Bauabläufen der Vorhaben nicht ausgeschöpft werden konnte. Der in 1999 nicht ausgezahlte Anteil wurde in den Jahren 2000 und 2001 verausgabt.

Das erneute Ansteigen nicht ausgezahlter Fördermittel im Abwasserbereich im Jahr 2000 ergab sich aus späten Entscheidungen der EU im Jahr 2000. Bei der Bewilligung und dem Mittelabfluss ergaben sich daraus folgende Probleme:

- Förderfähig sind im ländlichen Bereich nur noch Anlagen bis zu 5.000 Einwohnergrenzwerten.
- Vorliegen einer verhältnismäßig geringen Anzahl von Anträgen im Jahr 2000 wegen der bestehenden Unklarheiten in der Programmabwicklung, deshalb Umschichtung ins Jahr 2001.
- Die Änderung der Auszahlungsmodalitäten (Auszahlung nur bei Vorlage bezahlter Rechnungen) verursachte einen verzögerten Mittelabfluss.

Im Trinkwasserbereich wurde im Jahr 2000 ein eingeplantes EU-Förderprogramm gar nicht genehmigt. Die Mittel hierfür waren bereits in den Haushalten eingestellt, durften aber nicht verausgabt werden.

Die bisher nicht verausgabten Investitionsmittel gehen nicht verloren. Entsprechend den jetzt geltenden EU-Vorschriften sind Auszahlungen, auch der Landesmittel, bis zu zwei Jahre nach Bewilligungsjahr möglich. Eine entsprechende Resteübertragung erfolgt durch das Finanzministerium.

Aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GA) und dem „Europäischen Fonds für regionale Entwicklung“ (EFRE) können Gemeinden und Gemeindeverbände für die Errichtung oder den Ausbau von Abwasserentsorgungsanlagen bzw. Wasserversorgungsleitungen gefördert werden, soweit es für die Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft erforderlich ist. Ebenfalls sind bei Vorlage der Voraussetzungen unternehmenseigene Anlagen förderfähig.

Für diesen Bereich innerhalb des Förderprogramms GA gibt es im Rahmen der Mittelansätze keine konkrete Finanzmittelvorgabe, so dass eine „Nichtanspruchnahme“ nicht beziffert werden kann.

Anlage

Schwerin, den 28. 2. 2002

Abwassergebühren 1998 für kanalgebundene (zentrale) Entsorgung

Innenministerium M-V
II 330

Abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaft (soweit nicht anders bezeichnet: Gemeinde)	ggf.: Tarif- gebiete	Rechtsaufsichtsbehörde	Gesamt- gebühr 1998 DM/m³	Bemerkung
Hansestadt Wismar		Innenministerium	3,22	
Hansestadt Greifswald		Innenministerium	3,95	
Hansestadt Stralsund		Innenministerium	4,78	
Landeshauptstadt Schwerin		Innenministerium	5,32	
Stadt Neubrandenburg		Innenministerium	3,22	
WAZ Güstrow-Bützow-Sternberg		Innenministerium	10,26	
Zweckverband für Wasser- und Abwasserentsorgung Stralsburg		Innenministerium	5,31	
Zweckverband Radegast	I	Innenministerium	6,67	
Zweckverband Radegast	II	Innenministerium	6,77	
Zweckverband Radegast	III	Innenministerium	7,28	
Zweckverband Schweiner Umland		Innenministerium		keine kanalgebundene Entsorgung
Kirch Mulsow		LK Bad Doberan		
Stadt Neubukow		LK Bad Doberan	2,80	
Zweckverband "Kühlung"		LK Bad Doberan	5,74	
Abwasserzweckverband Tollensetal		LK Demmin	8,84	
Bartow		LK Demmin	7,64	
Breest		LK Demmin		keine kanalgebundene Entsorgung
Brudersdorf		LK Demmin	7,34	
Düvier		LK Demmin		keine kanalgebundene Entsorgung
Sassen		LK Demmin		keine kanalgebundene Entsorgung
Siedenbollentin		LK Demmin		keine kanalgebundene Entsorgung
Stadt Dargun		LK Demmin	2,72	
Stadt Jarmen		LK Demmin	9,00	
Stadt Loitz		LK Demmin	7,98	
Trantow		LK Demmin		keine kanalgebundene Entsorgung
Wasser- und Abwasserzweckverband Demmin/Altentreptow		LK Demmin	7,13	
Wüstenfelde		LK Demmin		keine kanalgebundene Entsorgung
Zweckverband Wasser/Abwasser Malchin-Stavenhagen		LK Demmin	6,56	
Amt Lälendorf		LK Güstrow	11,54	
Gemeinde Baumgarten (Ortsteil Kätelbogen)		LK Güstrow	4,25	
Jürgenshagen		LK Güstrow	7,30	
Stadt Güstrow		LK Güstrow	4,62	
Tarnow		LK Güstrow		keine Angabe erfolgt
ZV Wasser/Abwasser Mecklenburgische Schweiz		LK Güstrow	5,98	
Abwasserzweckverband Fahlenkamp		LK Ludwigslust	5,56	

Innenministerium M-V
II 330

Abwassergebühren 1998 für kanalgebundene (zentrale) Entsorgung

Schwerin, den 28. 2. 2002

Abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaft (soweit nicht anders bezeichnet: Gemeinde)	ggf.: Tarif- gebiete	Rechtsaufsichtsbehörde	Gesamt- gebühr 1998 DM/m ³	Bemerkung
Abwasserzweckverband Hagenow und Umlandgemeinden		LK Ludwigslust	5,01	
Abwasserzweckverband Sude-Schaale		LK Ludwigslust	8,90	
Alt-Zachun		LK Ludwigslust		keine kanalgebundene Entsorgung
Hoot		LK Ludwigslust		keine kanalgebundene Entsorgung
Lübtheen		LK Ludwigslust	5,85	
Milow		LK Ludwigslust	5,22	
Moraas		LK Ludwigslust	4,78	
Neu Gülze		LK Ludwigslust		keine Angabe erfolgt
Nostorf		LK Ludwigslust		keine kanalgebundene Entsorgung
Picher		LK Ludwigslust	7,15	
Stadt Boizenburg/Elbe		LK Ludwigslust	4,20	
Strohkirchen		LK Ludwigslust		keine kanalgebundene Entsorgung
ZV kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Ludwigslust		LK Ludwigslust	7,64	
Abwasserbeseitigungszweckverband Tollenseese		LK Mecklenburg-Strelitz	8,90	
Amt Mirow		LK Mecklenburg-Strelitz	8,01	
Amt Wesenberg		LK Mecklenburg-Strelitz	5,90	
Beseritz		LK Mecklenburg-Strelitz	3,00	
Blankenhof		LK Mecklenburg-Strelitz	3,90	
Brohm		LK Mecklenburg-Strelitz		keine Angabe erfolgt
Grünow		LK Mecklenburg-Strelitz		keine kanalgebundene Entsorgung
Hinrichshagen		LK Mecklenburg-Strelitz	6,98	
Neetzka		LK Mecklenburg-Strelitz	4,40	
Neuenkirchen		LK Mecklenburg-Strelitz	5,85	
Neverin		LK Mecklenburg-Strelitz	7,10	
Petersdorf		LK Mecklenburg-Strelitz	7,00	
Stadt Burg Stargard		LK Mecklenburg-Strelitz	8,90	
Stadt Neustrelitz		LK Mecklenburg-Strelitz	6,03	
Trollenhagen		LK Mecklenburg-Strelitz	4,90	
Wasser- und Abwasserzweckverband Cölpin		LK Mecklenburg-Strelitz	8,55	
Wasser- und Abwasserzweckverband Friedland		LK Mecklenburg-Strelitz	5,59	
Wasserzweckverband Strelitz	1	LK Mecklenburg-Strelitz	5,43	
Wasserzweckverband Strelitz	2	LK Mecklenburg-Strelitz	5,76	
Wasserzweckverband Strelitz	3	LK Mecklenburg-Strelitz	5,01	
Wasserzweckverband Strelitz	4	LK Mecklenburg-Strelitz	5,90	
Wasserzweckverband Strelitz	5	LK Mecklenburg-Strelitz	4,00	

Innenministerium M-V
II 330

Abwassergebühren 1998 für kanalgebundene (zentrale) Entsorgung

Schwerin, den 28. 2. 2002

Abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaft (soweit nicht anders bezeichnet: Gemeinde)	ggf.: Tarif- gebiete	Rechtsaufsichtsbehörde	Gesamt- gebühr 1998 DM/m³	Bemerkung
Wasserzweckverband Strelitz	6	LK Mecklenburg-Strelitz	5,92	
Wasserzweckverband Strelitz	7	LK Mecklenburg-Strelitz	5,21	
Wasserzweckverband Strelitz	8	LK Mecklenburg-Strelitz	5,42	
Wittenborn		LK Mecklenburg-Strelitz	4,32	keine kanalgebundene Entsorgung
Woggersin		LK Mecklenburg-Strelitz	6,73	
Wulkenzin		LK Mecklenburg-Strelitz	8,02	
Zitzow		LK Müritz	7,38	
Amt Rechlin		LK Müritz	5,28	
Müritz-Wasser-/Abwasserzweckverband		LK Müritz	5,75	keine Angabe erfolgt
Wasser- und Abwasserzweckverband Malchow		LK Müritz	4,35	
Zweckverband "Müritz-Elde-Wasser"		LK Müritz	9,31	
Abwasserzweckverband Darß		LK Nordvorpommern	4,94	
Abwasserzweckverband Körkwitz		LK Nordvorpommern	9,53	
Abwasserzweckverband Marlow-Bad Sülze		LK Nordvorpommern	9,31	
Abwasserzweckverband Miltzow		LK Nordvorpommern		keine Angabe erfolgt
Ahrenshagen		LK Nordvorpommern	4,06	
Altenpleen		LK Nordvorpommern		keine kanalgebundene Entsorgung
Bartelschagen II bei Barth		LK Nordvorpommern		keine kanalgebundene Entsorgung
Buchholz		LK Nordvorpommern		keine kanalgebundene Entsorgung
Daskow		LK Nordvorpommern		keine Angabe erfolgt
Düwitz-Spoldershagen		LK Nordvorpommern		keine kanalgebundene Entsorgung
Drechow		LK Nordvorpommern		keine kanalgebundene Entsorgung
Fuhlendorf		LK Nordvorpommern		keine kanalgebundene Entsorgung
Gremersdorf		LK Nordvorpommern		keine kanalgebundene Entsorgung
Groß Kordshagen		LK Nordvorpommern	3,75	
Groß Mohrdorf		LK Nordvorpommern	3,97	
Hugoldsdorf		LK Nordvorpommern		keine Angabe erfolgt
Jakobsdorf		LK Nordvorpommern	3,68	
Karmin		LK Nordvorpommern		keine kanalgebundene Entsorgung
Kenz-Küstrow		LK Nordvorpommern		keine Angabe erfolgt
Klausdorf		LK Nordvorpommern	3,72	
Kramerhof		LK Nordvorpommern	3,17	
Kummerow		LK Nordvorpommern	3,19	
Löbnitz		LK Nordvorpommern		keine kanalgebundene Entsorgung

Innenministerium M-V
II 330

Abwassergebühren 1998 für kanalgebundene (zentrale) Entsorgung

Schwerin, den 28. 2. 2002

Abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaft (soweit nicht anders bezeichnet: Gemeinde)	ggf.: Tarif- gebiete	Rechtsaufsichtsbehörde	Gesamt- gebühr 1998 DM/m ³	Bemerkung
Lüdershagen		LK Nordvorpommern		keine kanalgebundene Entsorgung
Lüssow		LK Nordvorpommern	4,39	
Miltenhagen		LK Nordvorpommern		keine Angabe erfolgt
Neu Bartelsshagen		LK Nordvorpommern	3,46	
Niepars		LK Nordvorpommern	3,91	
Oebelitz		LK Nordvorpommern		keine kanalgebundene Entsorgung
Ostseebad Zingst		LK Nordvorpommern	10,00	
Pantelitz		LK Nordvorpommern	3,52	
Preetz		LK Nordvorpommern	3,56	
Prohn		LK Nordvorpommern	4,06	
Pruchten		LK Nordvorpommern		keine Angabe erfolgt
Saal		LK Nordvorpommern		keine kanalgebundene Entsorgung
Schlemmin		LK Nordvorpommern		keine Angabe erfolgt
Semiow		LK Nordvorpommern	5,39	
Siemersdorf		LK Nordvorpommern		keine Angabe erfolgt
Stadt Barth		LK Nordvorpommern	6,43	
Stadt Franzburg		LK Nordvorpommern	4,12	
Stadt Richthenberg		LK Nordvorpommern	4,02	
Steinhagen		LK Nordvorpommern	4,23	
Tribsees		LK Nordvorpommern	4,02	
Trinwillershagen		LK Nordvorpommern	4,99	
Velgast		LK Nordvorpommern	3,99	
Weitenhagen		LK Nordvorpommern		keine Angabe erfolgt
Wendorf		LK Nordvorpommern	4,41	
Zarrendorf		LK Nordvorpommern	5,30	
Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grimmen		LK Nordvorpommern	6,07	
Zweckverband Grevesmühlen		LK Nordwestmecklenburg	5,45	
Zweckverband Wismar		LK Nordwestmecklenburg	5,84	
Amt Landhagen		LK Ostvorpommern	6,02	
Bandelin		LK Ostvorpommern	4,50	
Breechen		LK Ostvorpommern	7,85	
Gribow		LK Ostvorpommern	5,90	
Gützkow		LK Ostvorpommern	7,70	
Kammmin		LK Ostvorpommern		keine kanalgebundene Entsorgung
Kolzin		LK Ostvorpommern		keine kanalgebundene Entsorgung

Schwerin, den 28. 2. 2002

Abwassergebühren 1998 für kanalgebundene (zentrale) Entsorgung

Innenministerium M-V
II 330

Abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaft (soweit nicht anders bezeichnet: Gemeinde)	ggf.: Tarif- gebiete	Rechtsaufsichtsbehörde	Gesamt- gebühr 1998 DM/m ³	Bemerkung
Lüssow		LK Ostvorpommern		keine Angabe erfolgt
Wackerow		LK Ostvorpommern	3,50	
Zweckverband Wasser/Abwasser Lubmin		LK Ostvorpommern	5,59	
Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Anklam		LK Ostvorpommern	5,12	
Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Festland Wolgast		LK Ostvorpommern	5,68	
Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Züssow		LK Ostvorpommern	5,62	
Zweckverband Wasserversorgung & Abwasserbeseitigung Insel Usedom		LK Ostvorpommern	5,68	
Gädebehn		LK Parchim		keine Angabe erfolgt
Göhren		LK Parchim	9,35	
Stadt Brüel		LK Parchim	8,15	
Stadt Lübz		LK Parchim	3,71	
Stadt Parchim		LK Parchim	5,93	
Stadt Plau am See		LK Parchim	7,90	
Stadt Sternberg		LK Parchim	6,38	
Wasser- und Abwasserzweckverband Parchim/Lübz		LK Parchim	9,35	
Insel Hiddensee		LK Rügen	11,78	
Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen		LK Rügen	5,85	
Stadt Pasewalk		LK Uecker-Randow	5,19	
Stadt Torgelow		LK Uecker-Randow	6,48	
Trink- und Abwasserzweckverband Uecker-Randow, Süd-Ost		LK Uecker-Randow	6,43	
Wasser- und Abwasser-Verband Ueckermünde		LK Uecker-Randow	5,73	
Warnow-Wasser- und Abwasserverband		Umweltministerium	5,79	